



DORFKORPORATION
BRONSCHHOFEN

● WASSER
● STROM

Stromreglement Dorfkorporation Bronschhofen

Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Bronschhofen (DKB) erlässt in der Anwendung von Art. 17 der Korporationsverordnung vom 2. April 1984 mit Nachtrag vom 25. März 1996 für die Elektrizitätsversorgung Bronschhofen folgendes Reglement.

Art. 1	Ordnung des Bezugsverhältnisses.....	2
Art. 2	Voraussetzungen der Energielieferung	2
Art. 3	Regelmässigkeit der Energielieferung.....	2
Art. 4	Art der Energielieferung und Energieverwendung	4
Art. 5	An- und Abmeldung.....	5
Art. 6	Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen.....	6
Art. 7	Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung.....	8
Art. 8	Hausinstallation und Hausinstallationskontrolle	9
Art. 9	Messeinrichtungen.....	10
Art. 10	Verrechnung der Energie	11
Art. 11	Preise	12
Art. 12	Einstellung der Energielieferung	13
Art. 13	Netznutzung durch andere Energielieferanten	13
Art. 14	Allgemeine Sicherheitsmassnahmen.....	14
Art. 15	Schlussbestimmungen.....	14

Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses

- | | |
|--|---|
| <p>1. Das Rechtsverhältnis zwischen der Dorfkorporation Bronschhofen (DKB) und Ihren Kunden kann ausdrücklich oder stillschweigend begründet werden. Grundlage desselben bildet dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preisbestimmungen. Ergänzend gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Obligationenrechts. Für Streitigkeiten ist der Richter zuständig.</p> | <p>Grundlagen des Bezugsverhältnisses</p> |
| <p>2. Die Regelung des Bezugsverhältnisses kann durch eine schriftliche Vereinbarung, einen Energieliefervertrag oder einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag ergänzt werden.</p> | <p>Regelung des Bezugsverhältnisses</p> |
| <p>3. In besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezüger, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie sowie provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die DKB besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarifen abweicht.</p> | <p>Spezielle Vereinbarungen</p> |

Art. 2 Voraussetzungen der Energielieferung

- | | |
|--|--------------------------------|
| <p>1. Die DKB liefert den Kunden aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.</p> | <p>Technische Verhältnisse</p> |
| <p>2. Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie während ihres Bestandes muss die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein.</p> | <p>Wirtschaftlichkeit</p> |
| <p>3. Die DKB verlangt angemessene Kostenbeiträge an den Ausbau des Verteilnetzes und zur Gewährleistung des Fortbestandes der dem Kunden dienenden Anlagen.</p> | <p>Kostenbeiträge</p> |

Art. 3 Regelmässigkeit der Energielieferung

- | | |
|--|---|
| <p>1. Die DKB liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Preis-, Vertrags- sowie die in Ziff. 2 aufgeführten Ausnahmebestimmungen.</p> | <p>Regelmässigkeit der Energielieferung</p> |
|--|---|

2. Die DKB kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

Unterbrechungen
und Einschränkungen

- a. bei Betriebsstörungen;
- b. zur Vornahme von Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- c. bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die übergeordneten Energielieferanten der DKB;
- d. in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen des Bundesamtes für Energiewirtschaft im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- e. bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik, usw.).

Die DKB verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Die Ausschaltzeiten zur Vornahme von Reparatur-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten werden möglichst kurz gehalten. Bei der Festlegung der Ausschaltzeiten wird soweit wie möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht genommen. Die Kunden werden nach Möglichkeit im Voraus verständigt. Erfolgt die Voranzeige durch Inserat, erscheint sie nur in den amtlichen Publikationsorganen.

3. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Vorkehren bei
Unterbrüchen

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben oder von dritter Seite Strom beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der DKB ihre Anlagen selbsttätig von diesem getrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der DKB spannungslos ist.

4. Die DKB schliesst die Haftung für Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen, Einschränkungen sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen in der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (OR Art. 100) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen:

Haftung für
Schäden

- a. seitens der DKB nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
- b. die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der DKB durch Dritte zurückzuführen sind;

- c. der übergeordnete Energielieferant seiner Lieferungspflicht gegenüber der DKB nicht nachkommen kann.

Art. 4 Art der Energielieferung und Energieverwendung

- | | |
|---|--|
| 1. Die DKB setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbrauchsgeräte die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. | Art der Energie, Schutzmassnahmen |
| 2. Der Anschluss von Energieverbrauchsgeräten ist bewilligungspflichtig. Der Kunde, sein Installateur oder sein Apparatelieferant haben sich bei der DKB rechtzeitig über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen. | Anschluss von Energieverbrauchsgeräten |
| 3. Die üblichen Verbrauchsgeräte in Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsnetze bewilligt. | Anschlussbewilligung |
| 4. Die DKB ist berechtigt, die Belieferung der Verbrauchsgeräte werkseitig zu steuern. Die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten richten sich nach den jeweiligen Belastungsverhältnissen. | Werkseitige Steuerung |
| 5. Ohne besondere Bewilligung der DKB darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Untermieter gelten in der Regel nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements. | Verwendung der Energie |
| 6. Die DKB behält sich besondere Anschluss- und Lieferungsbestimmungen für Energieverbrauchsgeräte vor, die ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der DKB ausüben, insbesondere wenn sie:

a. einen höheren als in den Preisblättern tolerierten Blindenergiebezug aufweisen;

b. eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen verursachen;

c. wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören;

d. Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen. | Lieferungsbedingungen |

Die DKB kann zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse die notwendigen Massnahmen vorschreiben oder den Anschluss verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.

7. Die DKB verweigert die Energielieferung, wenn die Installationen oder Verbrauchsgeräte:

Verweigerung
der Energieabgabe

- a. den jeweiligen geltenden Vorschriften, Normen, Regeln der Technik oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b. im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger, insbesondere Beleuchtungs-, Radio- und Fernschanlagen stören;
- c. die Rundsteueranlagen störend beeinflussen.

Die DKB kann die Energielieferung verweigern, wenn der Kunde Installationen unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausführte oder ausführen liess.

Art. 5 An- und Abmeldung

1. Kunde im Sinne dieses Reglements ist, wer in einem von der DKB belieferten Objekt elektrische Energie bezieht.

Bezeichnung des Kunden

Wo eine eindeutige Zuordnung und eine rationelle Verrechnung der Energiebezüge nicht möglich sind, wird der Hauseigentümer als Kunde bezeichnet. Dies gilt insbesondere:

- a. für Mehrfamilienhäuser, wo Energie für gemeinsame Zwecke verwendet wird;
- b. für leer stehende Wohnungen und Objekte;
- c. für Wohnungen und Objekte mit häufigem Benutzerwechsel;
- d. für Wohnungen und Objekte, wo es an Ermangelung eindeutiger Regelungen unklar oder umstritten ist, wer für die zur Zahlung fälligen Energiebezüge aufzukommen hat.

2. Der Kunde hat mit der Anmeldung von neuen oder abzuändernden Anschlüssen einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen. Die Installationsfirma erstellt zuhanden der DKB eine Installationsanzeige.

Anmeldung von Anschlüssen

3. Die DKB übernimmt keine Verpflichtung, Energieverbrauchsgeräte mit Energie zu beliefern, wenn deren Anschluss nicht vor der Bestellung von der DKB schriftlich bewilligt worden ist.

Anschlussbewilligung

4. Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist die DKB rechtzeitig zu verständigen.

Wiederinbetriebsetzung von Anlagen

- | | |
|---|---|
| <p>5. Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel sowie Handänderungen sind durch den Kunden unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels frühzeitig der DKB zu melden.
Der Kunde haftet für die Bezahlung der Energierechnung, die auf der Zeitspanne bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung beruht.</p> | Kundenwechsel |
| <p>6. Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden.</p> | Auflösung des Bezugsverhältnisses |
| <p>7. Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsgeräte bewirkt keine Unterbrechung des Bezugsverhältnisses und wird nicht als Grund für die Ablehnung der Bezahlung der Gebühren anerkannt.</p> | Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen |

Art. 6 Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen

- | | |
|--|--------------------------------|
| <p>1. Die Erstellung des Hausanschlusses / Netzanschlusses vom vorhandenen Verteilnetz aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch die DKB oder durch von ihr beauftragte Unternehmen. Die DKB bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und nach Absprache mit dem Hauseigentümer den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung und der Mess- und Steuerapparate. Die DKB wird nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.</p> | Ausführung des Hausanschlusses |
| <p>2. Die DKB erstellen für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.</p> | Zahl der Anschlüsse |
| <p>3. Die DKB ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen und an eine solche Zuleitung neue Kunden anzuschliessen. Ferner ist die DKB berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus benachbarte Liegenschaften anzuschliessen.</p> | Gemeinsamer Anschluss |

4. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erteilt der DKB das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich. Zuleitungsrechte für Dritteigentum wird zu üblichen Bedingungen und Ansätzen entschädigt. Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund eines Energiebezügers benutzt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu Normalbedingungen zu erteilen. Es ist ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen und auf Verlangen eines Partners auf dessen Kosten im Grundbuch einzutragen. Das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz betreffend elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen bleibt vorbehalten.

Durchleitungsrechte, Entschädigung

5. Der Hausanschluss umfasst sämtliche Anlagen ab der von der DKB zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes, in der Regel bis und mit Anschluss-Überstromunterbrecher, jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe.

Umschreibung des Hausanschlusses

Die Kosten für die Grabarbeiten auf dem zu erschliessenden Grundstück (ab Grundstücksgrenze) gehen zu Lasten des Bezügers.

6. Jeder Anschliesser hat einen Anteil an die hinterliegenden Netzteile zu leisten. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus einem Anschlussbeitrag von 0.5 % des Zeitbauwertes für die betreffende Liegenschaft, wie er von der kantonalen Gebäudeversicherung festgesetzt wird und einem Erschliessungsbeitrag (Perimeter) von Fr. 3.50 pro m² Grundstücksfläche der betreffenden Baulandparzelle. Bei Bauten, die nur einen Teil einer Baulandparzelle beanspruchen, kann die Grundstücksfläche durch den Verwaltungsrat festgesetzt werden. (exkl. MwSt.)

Kosten für hinterliegende Netzteile und Eigentumsverhältnisse

Bei wertvermehrenden An- oder Umbauten ist ein Anschlussbeitrag von 0.5 % auf dem Fr. 50'000.00 übersteigenden Mehrwert zu entrichten. (exkl. MwSt.)

Bei An- oder Nebenbauten wird die anrechenbare Grundstücksfläche neu berechnet. Für die beanspruchte Mehrfläche ist ebenfalls ein Erschliessungsbeitrag von Fr. 3.50 pro m² Grundstücksfläche zu entrichten, sofern dieser nicht bereits für die ganze Baulandparzelle berechnet wurde. (exkl. MwSt.)

Die Rechnungsstellung erfolgt nach erteilter Baubewilligung auf Grund des Bauzeitversicherungswertes provisorisch und wird nach erfolgter Schätzung definitiv abgerechnet.

Daraus erwachsen dem Hauseigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Der Hausanschluss ist Eigentum der DKB und wird von ihr unterhalten. Für den Anschluss am Ausgang des Anschluss-Überstromunterbrechers ist der Hauseigentümer verantwortlich.

- | | |
|---|---|
| 7. Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn der verlangte Kostenbeitrag bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben. | Baubeginn |
| 8. Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Hauseigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung bedingen, so gehen die Kosten zulasten des Hauseigentümers. | Änderung von Anschlussleitungen |
| Werkleitungen, die ganz oder teilweise der Elektro-Versorgung Dritter dienen, werden auf Kosten der DKB verlegt. | |
| 9. Alle Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse gehen zulasten des Kunden bzw. des Bestellers. | Temporäre Anschlüsse |
| 10. Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann die DKB vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Erstellung von Bauten auf einzelnen Parzellen bestimmt die DKB die Zahl und Art der Pläne, welche vom Bauherrn einzureichen sind. | Projektunterlagen |
| 11. Wenn die DKB eine Transformatorenstation im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichten muss, so ist der DKB auf Verlangen ein geeigneter Raum oder Baugrund zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen sind nach Massgabe von Art. 2 dieses Reglements zu vereinbaren. | Erstellung von Transformatorenstationen |
| Die DKB übernimmt die Kosten für die Hochspannung und für die elektrischen Einrichtungen bis und mit Anschlusssicherungen für den Bezüger. | |
| Der Standort der Transformatorenstation wird von der DKB und dem Eigentümer gemeinsam bestimmt. | |
| Die DKB ist berechtigt, solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung weiterer Kunden zu benutzen. | |
| Sofern die Transformatorenstation auch zur Energielieferung an Dritte dient, beteiligt sich die DKB an den Kosten des baulichen Teiles im Verhältnis der beanspruchten Leistung. | |

Art. 7 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

1. Die DKB ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, für die öffentliche Beleuchtung die erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Allfällig entstehende Schäden vergütet die DKB.

Beleuchtungsanlagen auf privatem Boden

Art. 8 Hausinstallation und Hausinstallationskontrolle

1. Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, die im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) vom 7. November 2001 sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
2. Hausinstallationen sind gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) und den jeweiligen Werkvorschriften (WV) auszuführen und zu unterhalten.
3. Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.
4. Die Kontrolle von elektrischen Hausinstallationen unterliegt der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sowie der Verordnung über den Schutz nicht ionisierender Strahlung.

Erstellen von Hausinstallationen

Installationsvorschriften

Unterhalt

Kontrollpflicht

Die Werkvorschriften des EW-Verbandes St. Gallen-Appenzell gelten sinn- und sachgemäss.

Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

Art. 9 Messeinrichtungen

1. Die für die Messung der Energie notwendigen Messapparate werden von der DKB geliefert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Ziff. 8 dieses Artikels im Eigentum der DKB und werden von der DKB unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Kunde hat der DKB den für den Einbau der Mess- und Kommunikationsapparate erforderlichen und allgemein zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Messapparate

Ebenso hat er auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Kommunikationsapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der DKB erstellen zu lassen. Zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Aussenkasten usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Die Kosten für die Montage der Mess- und Kommunikationsapparate gehen zulasten des Auftraggebers.

2. Die Kosten, die der DKB durch Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt der Messapparate entstehen, sind in den Preisen für die Netzbenutzung enthalten.
3. Werden Mess- und Kommunikationsapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.
4. Mess- und Kommunikationsapparate dürfen nur durch Beauftragte der DKB plombiert, entplombt, entfernt oder versetzt werden. Ebenso dürfen nur diese die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Kommunikationsapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
5. Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.
6. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtungen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (metas) massgebend.

Kosten für Messapparate

Beschädigung

Plombierung

Messgenauigkeit

Prüfung auf besonderes Verlangen

- | | |
|---|----------------|
| 7. Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Kommunikationsapparate sind unverzüglich der DKB zu melden. | Anzeigepflicht |
| 8. Unterzähler, die sich im Besitz von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern. Gemäss dieser Verordnung hat der Kunde zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen. | Unterzähler |

Art. 10 Verrechnung der Energie

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der DKB in einer von dieser bestimmten Ordnung. | Feststellung des Energieverbrauchs |
| <p>Der Kunde hat die jederzeitige Ablesemöglichkeit der Messapparate in der von der DKB verlangten Weise zu gewährleisten.</p> | |
| 2. Bei unrichtig angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. | Fehler bei Messapparaten |
| <p>Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate berichtigt. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.</p> | |
| 3. Für alle Rechnungen bleibt, unter Vorbehalt von Art. 9, Ziff. 2, die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten. | Rechnungsdifferenzen |
| 4. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauchs. | Energieverluste |

5. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der DKB zu bestimmenden Zeitabständen. Die DKB behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Kassierzähler einzubauen. Kassierzähler können von der DKB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen verwendet werden kann.

Rechnungsstellung

Die Energierechnungen sind innerhalb der auf den Rechnungsformularen angegebenen Frist zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen; nachher ist die DKB berechtigt, den Bezüger zu betreiben und die Energiezufuhr zu sperren. Zuzüglich werden die Mahn- und Umtriebskosten in Rechnung gestellt.

6. Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der DKB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Weiterbestehen der Zahlungspflicht

Art. 11 Preise

1. Die Preise gelten für alle Kunden und erfassen sämtliche Verwendungszwecke. Deren Anwendung ist für die ganze Dauer des Bezugsverhältnisses verbindlich. Die Preisbestimmungen und die Preisansätze können im Verlaufe desselben revidiert werden.

Geltungsbereich

2. Der Erlass der Preise obliegt dem Verwaltungsrat.

Preise

Die Benützungsgebühren können sich zusammensetzen, aus einer Grundgebühr, einem Preis für die Netznutzung, einem Preis für die bezogene Energiemenge (Arbeitspreis), einem Preis für die maximal bezogene Leistung, sowie einem Preis für die Blindenergie. Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten der Netznutzung und des Energiebezuges können berücksichtigt werden.

Preisblätter können für verschiedene Bezügergruppen, aber auch für einzelne Bezüger erstellt werden.

3. Preisänderungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit deren Anzeige im amtlichen Publikationsorgan in Kraft gesetzt.
4. Jeder Kunde ist berechtigt, von der DKB über die für ihn massgebenden Preise Auskunft zu erhalten.

Preisänderung

Auskunft

Art. 12 Einstellung der Energielieferung

- | | |
|--|---|
| <p>1. Die DKB ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Kunde:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;b. rechtswidrig Energie bezieht;c. den Beauftragten der DKB den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;d. die Bezahlung fälliger Energierechnungen oder Anschlussstaxen, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;e. eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt;f. Plomben an Mess- und Kommunikationsapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;g. in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen der technischen Bedingungen verstösst. | <p>Gründe</p> |
| <p>2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte, die Personen und Sachen gefährden, können durch die DKB ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.</p> | <p>Abtrennen gefährlicher Anlageteile</p> |
| <p>3. Bei unrechtmässig bezogener Energie ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.</p> | <p>Anwendung des Zivil- und Strafrechts</p> |

Art. 13 Netznutzung durch andere Energielieferanten

- | | |
|--|--------------------------------------|
| <p>1. Der Kunde ist berechtigt, das Netz der DKB für den Bezug von Energie dritter Lieferanten zu nutzen.</p> | <p>Berechtigung</p> |
| <p>2. Die technischen Voraussetzungen für die Durchleitung von Energie dritter Lieferanten auf dem Netz der DKB sind in den vorliegenden technischen Bedingungen, in den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag festgehalten.</p> | <p>Durchleitungs-voraussetzungen</p> |

- | | |
|--|--------|
| 3. Beim Energiebezug von einem Dritten entrichtet der Kunde der DKB die Netznutzungskosten und die gesetzlichen Abgaben. Diese sind im Netzan-schluss- und Netznutzungsvertrag festgehalten. | Kosten |
|--|--------|

Art. 14 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen

- | | |
|---|-------------|
| 1. Die Kunden und die Eigentümer der von der DKB belieferten Liegenschaf-fen haben der DKB ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken zu er-möglichen, in denen die DKB Sicherheitsmassnahmen für die dort befind-lichen Leitungen und Anlagen treffen müssen. | Zutritt |
| 2. Die DKB werden die Verursacher von Schäden, welche durch schuldhafte Zerstörung oder Beschädigung ihrer Anlagen, insbesondere der Kabellei-tungen, entstehen, nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obliga-tionenrechts haftbar machen. | Haftbarkeit |

Zur Vermeidung solcher Schäden sind folgende Massnahmen zu treffen:

- | | |
|--|---|
| 3. Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bau-herr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der DKB über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von der DKB bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellte Leitungen Rücksicht zu nehmen. | Sicherheitsmass-nahmen bei Grabarbeiten |
|--|---|

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist der DKB vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten. Damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

- | | |
|--|----------------------|
| 4. Wer defekte oder auffällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit gehalten, die DKB so rasch als möglich zu verständigen. | Meldung von Defekten |
|--|----------------------|

Art. 15 Schlussbestimmungen

- | | |
|---|----------------|
| 1. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs-rechtspflege(sGs 951.1) | Rechtsschutz |
| 2. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 2. Mai 1997. Es tritt nach dem Referendumsverfahren in Kraft. | Inkraftsetzung |

Vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Bronschhofen genehmigt am 11. Januar 2016.

Der Präsident:

Richard Scheerer



Die Aktuarin:

Monika Jobe



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. November 2015 bis 28. Dezember 2015.